

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (Fraktion DIE LINKE) vom 24.09.09

und Antwort des Senats

Betr.: Behördenschikane gegen Elternverein?

Seit fast 20 Jahren engagiert sich die Eltern- und Angehörigeninitiative für akzeptierende Drogenarbeit e.V. in Hamburg. Der Verein, der ausschließlich aus Ehrenamtlichen besteht, fördert den Austausch von Eltern und Angehörigen, deren Kinder illegale Drogen konsumieren, beziehungsweise konsumiert haben. Er berät, leistet Trauerarbeit, betreibt Prävention gegen HIV/Aids. Die Selbsthilfe steht im Vordergrund. Drogenpolitisch setzt sich der Verein für eine Entkriminalisierung des Drogenkonsums, für die Abgabe von Methadon, beziehungsweise Diaphormin und für die Forschung nach weiteren Medikamenten zur Substitution ein. Der Verein wird mit Zuwendungen von der Stadt gefördert, um seine wichtige Arbeit solide und kontinuierlich zu leisten.

Vor zwei Jahren wurden der ehemaligen Vorsitzenden 3.000 Euro gewaltsam durch Unbekannte entwendet. Eine entsprechende Anzeige bei der Polizei liegt vor. Nach dem unerwartetem Tod der Vorsitzenden vor einem Jahr gingen durch deren Haushaltsauflösung Quittungen und Belege, die den Verbleib von Zuwendungen in Höhe von 2.490,51 Euro nachweisen konnten, verloren. Hieraus entstanden weitere Minderausgaben. Der Verein beantragte bei der Behörde gemäß § 59 Landeshaushaltsordnung eine Stundung für 5.490,51 Euro und schlug eine Ratenzahlung vor. Die Behörde lehnte diese Bitte ab und verwies auf einen Vorfall aus den Jahren 1997/1998. Dieser ist allerdings seit Langem zu den Akten gelegt und zeigt auch keinerlei Zusammenhang zu den jetzigen Mindereinnahmen.

Parallel forderte die Behörde ein neues Konzept des Vereins. Dieses wurde geliefert: Es umfasst auf zwölf Seiten anschaulich das Selbstverständnis und das Aufgabenspektrum, unter anderem Gruppengespräche, Trauerarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Weiterbildung, Supervision. Doch dieses Konzept wurde von der Fachabteilung Drogen und Sucht mit dem Hinweis auf fehlende Detailinformationen abgelehnt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins müssen durch das Verhalten der Behörde einen beachtlichen Teil ihrer Zeit mit Schriftwechsel und Konzepteschreiben und aufwendigen Korrekturen aufbringen. Zeit, die für die Erreichung der Ziele des Vereins besser eingesetzt wäre.

Ich frage den Senat:

- 1. Warum ist man in der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachabteilung Drogen und Sucht, nicht bereit, den nachvollziehbaren und berechtigten Vorschlag des Vereins zu entspre-*

chen und die Mindereinnahmen gemäß Landeshaushaltsordnung zu stunden?

2. *Warum argumentiert die Behörde mit einer Gegebenheit, die über zehn Jahre zurückliegt, zu den Akten gelegt ist und mit den heute handelnden Personen im jetzigen Vorstand nicht das Geringste zu tun hat?*

Ein Antrag des Vereins auf Stundung von Minderausgaben wurde von der zuständigen Behörde am 15. September 2009 nach gründlicher Prüfung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) abgelehnt. Maßgeblich hierfür waren die bis in die jüngste Vergangenheit gemachten Erfahrungen, dass der Zuwendungsempfänger die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen nicht in erforderlichem Maße gewährleisten konnte. Die personelle Zusammensetzung des Vereinsvorstandes ist hierfür nicht von Belang. Gegen die Entscheidung hat der Verein Widerspruch eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. *Da der Verein die Mindereinnahmen nicht aus den Zuwendungen der Freien und Hansestadt bestreiten darf: Erwartet die Behörde, dass die Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen die Mindereinnahmen tilgen?*

Der Senat sieht davon ab, zu vereinsinternen Angelegenheiten Stellung zu nehmen.

4. *Welche Alternativen kann die Behörde dem Verein vorschlagen, damit die Zuwendungen komplett abgerechnet werden können?*

Aussagen hierzu können erst nach Abschluss des laufenden Widerspruchsverfahrens gemacht werden.

5. *Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dem Verein aufgrund der besonderen Umstände die Mindereinnahmen zu erlassen? Ist dies in der Vergangenheit bereits bei vergleichbaren oder auch anders gelagerten Fällen vorgekommen?*

Ansprüche gegen einen Zuwendungsempfänger können auf der Grundlage von § 59 LHO erlassen werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies ist in der Vergangenheit bereits geschehen.